



## **I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle, gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung.
2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers (im Folgenden auch: Lieferanten) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch annehmen.
4. Die Ausführung unserer Bestellungen gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers.

## **II. ANGEBOT, ANGEBOTSUNTERLAGEN**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind.
2. Ausnahmsweise werden wir durch unsere telefonische Bestellungen gebunden, wenn die Bestellung von der Geschäftsleitung oder unserem Einkauf (Liste der befugten Mitarbeiter wird Ihnen gerne zur Verfügung gestellt) schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Vereinbarungen mit anderen Abteilungen, Niederlassungen oder sonstigen Organisationseinheiten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder den Einkauf. Dies gilt auch für Nachträge zu Verträgen sowie abweichende mündliche Nebenabreden.
3. Im Einzelfall von uns vorgegebene Fertigungsunterlagen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vereinbarte Lieferspezifikation über Art und Umfang der Lieferung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
5. Im Rahmen des Zumutbaren ist ILLING PLASTICS berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Dadurch bedingte Mehrkosten des Lieferanten sind angemessen zu entschädigen, Minderkosten sind unter Berücksichtigung eines etwaigen anteiligen Gewinnentgangs zugunsten von ILLING PLASTICS zu berücksichtigen.  
§ 649 BGB analog soll für die Berechnung Maßstab sein.

## **III. PREISE**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis. Sie bleiben auch dann gültig, wenn der Umfang die übertragenen Lieferungen und Leistungen gegenüber der Bestellung abgeändert wird.
2. Bei Preisstellung "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und/oder sonstigen 'frei-/ franko'-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir, soweit wir nicht eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben haben, nur die günstigsten Frachtkosten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

## **IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Zahlungen erfolgen, soweit nicht die Konditionen des Lieferanten günstiger sind oder Abweichendes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.



2. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden sondern sind gesondert zuzustellen.
3. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der vollständigen Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verzögerungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Rechnungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Skontofristen.
4. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. Fälligkeitszinsen können nicht verlangt werden. Wir sind berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
7. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere nicht hinsichtlich der Beschaffenheit, des Gewichtes, des Preises oder der sonstigen Eigenschaften.

#### **V. LIEFERFRISTEN | LIEFERVERZUG**

1. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist, die mit der Bestellung zu laufen beginnt, ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der von uns angegebenen Empfangsstelle. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen und uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung eines drohenden Schadens vorzuschlagen.
2. Bei Lieferverzug des Lieferant stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

#### **VI. MENGEN**

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Mehr oder Mindermengen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns ausdrücklich verlangt oder akzeptiert worden sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

#### **VII. QUALITÄT DER LIEFERUNG**

1. Beschreibungen von Beschaffenheit und Eigenschaften der Waren stellen eine Garantie des Lieferanten dar.
2. Die Lieferung hat den von uns genehmigten Mustern und/oder den der Bestellung zugrundeliegenden Qualitäts- bzw. Rohstoffspezifikationen zu entsprechen. Auch unwesentliche Änderungen dürfen vom Lieferanten nicht ohne Zustimmung vorgenommen werden. Die Qualität wird mit Hilfe von Stichproben in unserem Labor überprüft und mit Mustern, den Qualitäts- bzw. Rohstoffspezifikationen und/oder den gewöhnlichen Qualitätsvorschriften verglichen. Lieferungen bzw. Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen uns, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, zur Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
3. Bei einer überdurchschnittlich hohen Fehlerquote sind wir berechtigt, die Prüfkosten zu verlangen. Zurückgesandte Ware wird dem Lieferanten belastet. Die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr und Kosten.
4. Bei nachgebesselter Ware oder bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Eingang der nachgebesserten bzw. ersetzten Ware neu zu laufen. Zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche genügt es, wenn die Mängel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen



hinsichtlich aller Mängel, die nachträglich festgestellt werden, bleibt unberührt.

#### **VIII. TRANSPORT, GEFÄHRÜBERGANG, VERPACKUNG**

1. Bis zur Ablieferung der Waren am Sitz der ILLING PLASTICS oder der von ihm bestimmten Empfangsstelle trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren, auch bei "frei Haus"-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Der Lieferant hat die Waren auf eigene Rechnung zu versichern. Alle Lieferungen haben frei Kosten, Versicherung und Fracht zu unserem Werk oder einer von uns bestimmten Empfangsstelle zu erfolgen.
3. Ist davon abweichend eine ab Werk Lieferung vereinbart, so haben wir das Recht der Selbstabholung. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat der Lieferer evtl. Mehrkosten zu tragen.
4. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant.
5. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport verantwortlich ist.
6. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Bei einer Abholung ab Werk des Lieferanten sind die Sicherheitsdatenblätter uns vorab zu übersenden. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben

#### **IX. DOKUMENTATION**

Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Anzugeben sind die Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge nebst Liefertermin.

#### **X. EIGENTUMSVORBEHALT**

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur heraus verlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

#### **XI. MÄNGELHAFTUNG, VERJÄHRUNG**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus sind insbesondere die Sicherheitsvorschriften sowie die anwendbaren branchentypischen Fertigungs- und Qualitätsnormen zu beachten.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Ist die Ware mit einem Sachmangel behaftet, stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht zum Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.
4. Wir sind berechtigt, vom Lieferant Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns vorhanden war.



5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige (vgl. Ziff.2) zu laufen. Die Mängelhaftung des Lieferanten endet spätestens in 10 Jahren nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte bzw. kennen musste und die er uns nicht offenbart hat.
6. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche auf Verlangen sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## **XII. ERKLÄRUNGEN ÜBER URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft verkaufter Ware abgibt, gilt Folgendes:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

## **XIII. QUALITÄT, DOKUMENTATION, INFORMATIONSPFLICHTEN**

1. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
2. Der Lieferant hat darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände, soweit nicht einzelne ausdrücklich vertraglich davon ausgenommen sind.

## **XIV. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - so weit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **XV. SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG, VERTRAGSSTRAFE**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen



Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist sonach verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben; insbesondere bedarf die Veröffentlichung von Referenzlisten und Produktbezeichnungen sowie unseres Firmenlogos der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

#### **XVI. VERWAHRUNG, EIGENTUM**

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unser beigestelltes Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

#### **XVII. GELTENDES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL).
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen. Unser Geschäftssitz ist auch Gerichtsstand, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Ausland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **XVIII. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.